

43 So sind den Räten der Bezirke die »örtliche Industrie«<sup>75</sup> sowie Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs, der Kraftfahrzeuginstandsetzung, des Straßenwesens und andere Betriebe des Verkehrswesens<sup>76</sup> (s. Rz. 66 zu Art. 9) unterstellt. Die Räte der Bezirke haben als Fachorgane zur Leitung der örtlichen Industrie die Wirtschaftsräte der Bezirke. Den Räten der Kreise sind ebenfalls Betriebe der örtlichen Industrie und vor allem der Versorgungswirtschaft<sup>77</sup>, Bau- und Baureparaturbetriebe<sup>78</sup> sowie Betriebe des Nahverkehrs, des Straßenwesens und andere Betriebe des Verkehrswesens<sup>79</sup> unterstellt. Den Räten der Städte und/oder Gemeinden können Bau- und Baureparaturbetriebe<sup>80</sup>, Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft<sup>81</sup> sowie Betriebe des städtischen Nahverkehrs und des Straßenwesens<sup>82</sup> unterstehen. So können folgende Varianten des Leitungssystems unterschieden werden:

- Ministerium — WB — VEB/Kombinate/Einrichtungen
- Ministerium - Kombinate (Betriebe des Kombinates)
- Ministerium - Großbetriebe
- Ministerium - Rat des Bezirks (Wirtschaftsrat) - VEB/Kombinat
- Ministerium - Rat des Bezirks (anderes Fachorgan) - VEB
- Ministerium - Rat des Bezirks - Rat des Stadtkreises/Landkreises - VEB
- Ministerium- Rat des Bezirks - Rat des Stadtkreises/Landkreises - Rat der Stadt/Gemeinde - VEB

Es bestehen elf Industrieministerien. In den Statuten der einzelnen Industrieministerien sind die jeweiligen Verantwortungsbereiche (Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft einschließlich der unterstellten WB, VEB und auch Einrichtungen) aufgeführt. Dabei ist zu beachten, daß der Bildung von neuen Kombinat, oft durch Umwandlung von WB, seit 1978 (s. Rz. 30 zu Art. 42) in den Statuten noch nicht Rechnung getragen ist. Die Kombinatbildung ließ jedoch die Verantwortungsbereiche der Ministerien im allgemeinen unberührt.

- 44 Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie leitet die Industriezweige: Technisches und optisches Glas, Bauglas, Haushalt- und Verpackungsglas, Keramik, Baukeramik, Feuerfestindustrie sowie Kombinate und Betriebe des Glas- und Keramikmaschinenbaus und der Silikatrohstoffindustrie.<sup>83</sup>
- 45 Das Ministerium für Geologie hat den Verantwortungsbereich: Leitung und Planung der Geologie sowie Durchführung von Aufgaben der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft.<sup>84</sup>
- 46 Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gehören die Industriezweige Schwarzmetallurgie, Nichteisenmetallurgie, Kali-Indu-

75 § 24 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

76 § 28 Abs. 3 Satz 2 a.a.O. wie Fußnote 75.

77 § 39 Abs. 4 Satz 1 a.a.O. wie Fußnote 75.

78 § 40 Abs. 2 Satz 2 a.a.O. wie Fußnote 75.

79 § 42 Abs. 2 Satz 2 a.a.O. wie Fußnote 75.

80 § 58 Abs. 4 Satz 1 a.a.O. wie Fußnote 75.

81 § 58 Abs. 7 a.a.O. wie Fußnote 75.

82 § 62 Abs. 1 Satz 4 a.a.O. wie Fußnote 75.

83 Statut vom 4. 7. 1973 (GBl. I S. 385).

84 Statut vom 9. 1. 1975 (GBl. I S. 325).